

BGer 9C 235/2017 vom 24. Mai 2017

Bundesgericht, 2017-05-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_235_2017

FR: TF 9C 235/2017 du 24 mai 2017

IT: TF 9C 235/2017 del 24 maggio 2017

Regeste

Invalidenversicherung | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann unter anderem die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden (Art. 95 lit. a BGG). Die Feststellung des Sachverhalts kann nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 BGG). Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Artikel 95 beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Streitig und zu prüfen ist, ob das kantonale Gericht Bundesrecht verletzt hat, indem es die Revisionsvoraussetzungen gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG verneinte und den von der IV-Stelle verfügten Anspruch des Versicherten auf die halbe Invalidenrente bestätigte.

E. 3.1

Gemäss Vorinstanz ist als zeitliche Vergleichsbasis für die Beurteilung einer anspruchserheblichen Änderung des Invaliditätsgrades die Verfügung vom 12. Mai 2011 heranzuziehen, was der Beschwerdeführer nicht bestreitet. Das kantonale Gericht stellte fest, die Gutachter der SMAB AG hätten angegeben, seit dem 12. Mai 2011 habe sich der Gesundheitszustand nicht verändert. Es handle sich deshalb bei deren Einschätzung lediglich um eine andere Beurteilung des gleichen Sachverhalts. Damit fehle es an einem Revisionsgrund im Sinne von Art. 17 ATSG, weshalb der Versicherte weiterhin einen Anspruch auf die bisher ausgerichtete halbe Rente der Invalidenversicherung habe.

E. 3.2.1

Der Beschwerdeführer macht geltend, laut Expertise der SMAB AG sei bereits Ende 2010 eine Gesundheitsverschlechterung eingetreten. Sein Aufenthalt in der Psychiatrischen Klinik D. _____ im Oktober 2010 habe aus der retrospektiven Sicht der Gutachter eine Destabilisierung zur Folge gehabt, was jedoch in der Verfügung vom 12. Mai 2011 noch nicht berücksichtigt und definitiv abgehandelt worden sei.

E. 3.2.2

Die IV-Stelle setzte sich in der Verfügung vom 12. Mai 2011 mit dem Klinikbericht vom 11. Februar 2011 auseinander. Ebenfalls fand dieser Eingang in die Beweiswürdigung des vorinstanzlichen Entscheids vom 31. Mai 2012. Wenn das kantonale Gericht nun annimmt, es handle sich beim Gutachten der SMAB AG vom 5. Oktober 2015 lediglich um eine andere Beurteilung des im Zeitpunkt vom 12. Mai 2011 bereits festgestellten Sachverhalts, ist diese Annahme weder als offensichtlich unrichtig noch als willkürlich zu bezeichnen. Daran vermag auch der Hinweis des Beschwerdeführers, aus dem polydisziplinären SMAB AG-Gutachten ergebe sich eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit, nichts zu ändern. Denn die bloss auf einer anderen Wertung beruhende medizinische Einschätzung von im Wesentlichen unveränderten tatsächlichen Verhältnissen führt nicht zu einer materiellen Revision (Urteil 9C_418/2010 vom 29. August 2011 E. 4.1, in: SVR 2012 IV Nr. 18 S. 81).

E. 3.3

Der Versicherte bringt ausserdem vor, eine Gesundheitsverschlechterung sei auch dadurch erstellt, dass er vom 20. August bis 5. September 2013 und vom 15. Juni bis 3. Juli 2015 stationär in der Psychiatrischen Klinik D. _____ behandelt worden sei, was die Vorinstanz ausgeblendet habe. Damit vermag er keine willkürliche oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung darzutun. Denn die Gutachter der SMAB AG hatten Kenntnis der entsprechenden Austrittsberichte und berücksichtigten diese in ihrer Expertise, welche das kantonale Gericht für die Frage nach einer Veränderung des Gesundheitszustands heranzog. Dass die Austrittsberichte wichtige Aspekte benennen, die bei der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind (vgl. Urteile I 514/06 vom 25. Mai 2007 E. 2.2.1, in: SVR 2008 IV Nr. 15 S. 43; 8C_325/2015 vom 21. Juli 2015 E. 4.4 mit Hinweisen; 8C_677/2014 vom 29. Oktober 2014 E. 7.2), legt der Beschwerdeführer nicht dar und ist auch nicht ersichtlich.

E. 3.4

Nach dem Gesagten ist die vorinstanzliche Annahme einer revisionsweise unerheblichen Neubeurteilung nicht offensichtlich unrichtig oder sonstwie bundesrechtswidrig. Wenn die Vorinstanz nun im Zeitpunkt der Verfügung vom 1. Dezember 2015 in Anlehnung an die Beurteilung vom 12. Mai 2011 weiterhin von einer 50%igen Arbeitsfähigkeit des Versicherten ausging, stellt dies - entgegen dem Beschwerdeführer - keine willkürliche Beweiswürdigung dar.

E. 4

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf die Erwägungen im angefochtenen Entscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 5

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).